

Stadtrat von Zug
Stadthaus am Kolinplatz
Postfach 1258
6301 Zug

Sitzung vom 11. August 2015
Beschluss Nr. 560.15

Baudepartement

Stadtplanung: Planungszone SBB Ost/Ökihof (Verlängerung) Plan Nr. 7806; Festsetzung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 22. Juni 2010 die Ortsplanung der Stadt Zug genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen ist das Areal SBB Ost/Ökihof (GS 434). Dieses hat der Regierungsrat in der bisherigen Zone gemäss Zonenplan vom 30. August 1994 mit der Auflage belassen, innerhalb von fünf Jahren seit Rechtskraft des Beschwerdeentscheids raumplanerische Abklärungen zu treffen und die Zonenzugehörigkeit erstinstanzlich vom Grossen Gemeinderat beschliessen zu lassen.

Müssen Nutzungspläne angepasst werden, so können für genau bezeichnete Gebiete Planungszone erlassen werden. Innerhalb dieser Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren oder die Ausgangslage wesentlich verändern könnte. Zur Sicherung der planerischen Vorhaben legte der Stadtrat eine fünfjährige Planungszone über das betreffende Gebiet. Diese ist gemäss § 35 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) mit der öffentlichen Auflage seit dem 27. August 2010 wirksam.

Im Zusammenhang mit dem Auftrag der Verdichtung beabsichtigen die Stadt Zug und die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), Abteilung Immobilien, das betreffende Gebiet einer langfristig geordneten Entwicklung zuzuführen. Daher ersuchte die Stadt Zug die SBB, Abteilung Infrastruktur und Netzentwicklung, Ende 2011 um Auskunft über den Stand der Abklärungen, insbesondere zu den Abhängigkeiten der regionalen und nationalen Planungen sowie dem zeitlichen Bedarf. Für die Überführung des Gebiets in eine Bauzone und als Grundlage für künftige politische Diskussionen sind Informationen über technische Abklärungen notwendig. Diese bilden eine entscheidende Grundlage für die Erstellung des raumplanerischen Berichts im Rahmen der späteren Umzonung. Dazu erstellte die SBB, Abteilung Infrastruktur und Netzentwicklung, einen Korridorrahmenplan, der seit dem 12. Dezember 2014 vorliegt. Die Arbeiten an diesem Plan waren für die SBB weit aufwändiger als ursprünglich vorgesehen und führen zu erheblichen Verzögerungen des im 2010 angedachten Zeitplans. Deshalb ist die Geltungsdauer der Planungszone zu verlängern.

Die Geltungsdauer einer Planungszone kann gemäss § 35 Abs. 2 PBG einmalig um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die Geltungsdauer der seit dem 27. August 2010 wirksamen Planungszone ist somit um weitere zwei Jahre zu verlängern und öffentlich aufzulegen.

Während der Auflagefrist können schriftlich Einwendungen zu den Planungsunterlagen an den Stadtrat von Zug, Postfach 1258, 6301 Zug, eingereicht werden. Die Einwendungen müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der Stadtrat wird anschliessend an die öffentliche Auflage, in Kenntnis der eingetroffenen Einwendungen, die Verlängerung der Planungszone beschliessen. Dieser Beschluss ist gestützt auf § 41 PBG zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Das Baudepartment wird in einem ersten Schritt die Planungszone SBB Ost/Ökihof (Verlängerung) sowie die dazugehörigen Vorschriften im Amtsblatt vom 28. August und 4. September 2015 veröffentlichen und während 30 Tagen auflegen. Mit der öffentlichen Auflage wird die Verlängerung der Planungszone wirksam (§ 35 Abs. 2 PBG).

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

b e s c h l i e s s t :

1. Die Planungszone SBB Ost/Ökihof (Verlängerung), Plan Nr. 7806, wird gestützt auf § 35 PBG vorläufig festgesetzt.
2. Das Baudepartment wird beauftragt, die Planungszone SBB Ost/Ökihof (Verlängerung) sowie die dazugehörigen Vorschriften im Amtsblatt vom 28. August und 4. September 2015 zu veröffentlichen und während 30 Tagen aufzulegen. Mit der öffentlichen Auflage wird die Verlängerung der Planungszone wirksam (§ 35 Abs. 2 PBG).
3. Während der Auflagefrist können schriftlichen Einwendungen zu den Planungsunterlagen an den Stadtrat von Zug, Postfach 1258, 6301 Zug, eingereicht werden. Die Einwendungen müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.
4. Über die Planungszone und die Vorschriften der Planungszone wird der Stadtrat nach der öffentlichen Planauflage und nach Eingang allfälliger Einwendungen definitiv entscheiden.

5. Mitteilung an:

- Schweizerischen Bundesbahnen SBB,
c/o Advokatur Neese Hagmann Stalder, RA Hans Hagmann, Baarerstrasse 78, 6300 Zug
(Beilage Plan Nr. 7806: 3fach, eingeschrieben)
- Baudepartement
- Kanzlei

Stadtrat von Zug

Dolfi Müller

Stadtpräsident

Martin Würmli

Stadtschreiber

Beilage:

- Planungszone SBB Ost/Ökihof (Verlängerung), Plan Nr. 7806